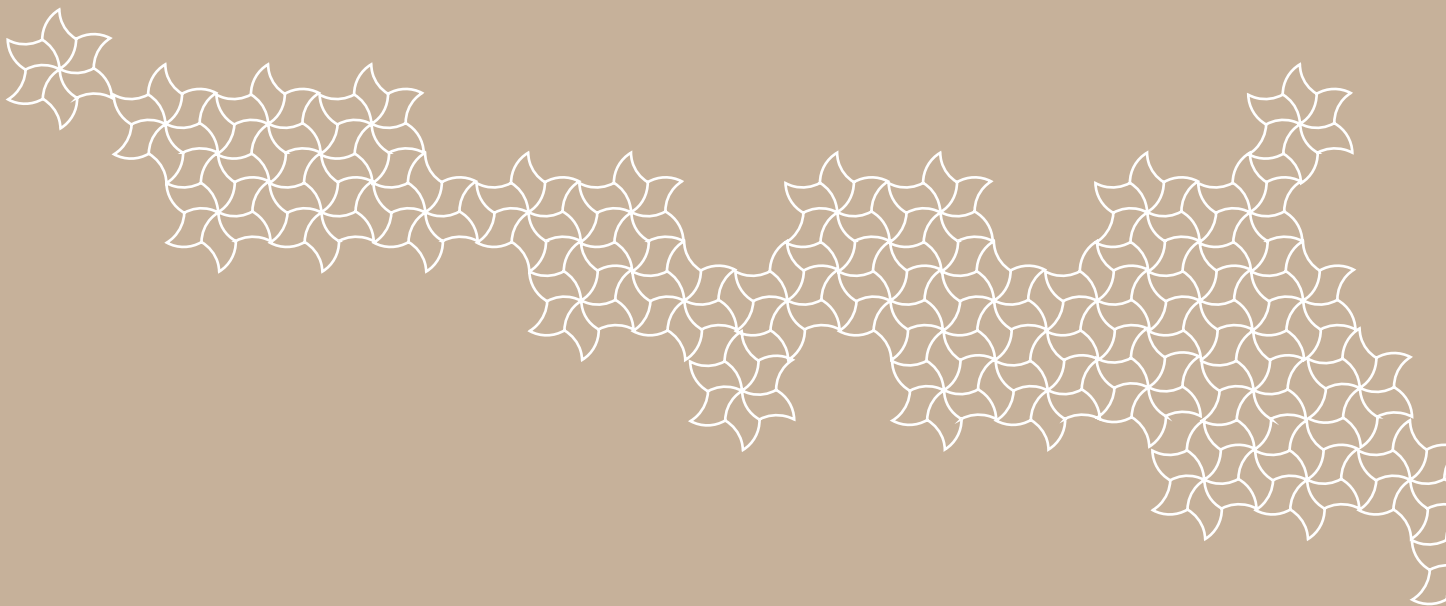


@vocate

Zivilrechtliche Streitigkeiten  
**Ablauf eines Gerichts-  
verfahrens in der Schweiz**

Stand 08/2019



@vocate  
+41 71 227 80 00  
info@vocate.ch

www.atvocate.ch  
Brühlgasse 11 | 9000 St. Gallen  
Stockerstrasse 12 | 8002 Zürich

## Zivilrechtliche Streitigkeiten - Wie läuft ein Gerichtsverfahren in der Schweiz ab?

Gerichtsverfahren haben einen genau vorgeschriebenen Ablauf. Dieser Ablauf ist bei allen zivilrechtlichen Streitigkeiten mehr oder weniger gleich. Daher gelten für Verfahren, in denen über eine Geldforderung, die Gültigkeit eines Vertrages, über Schadenersatzansprüche, ein Konkurrenzverbot oder die Kündigung eines Arbeitsvertrages entschieden wird, grundsätzlich die gleichen Regeln wie beispielsweise für Verfahren, in denen Angelegenheiten aus dem Personen-, Erb- oder Familienrecht (wie z.B. eine strittige Scheidung) zur Beurteilung stehen.

Im Folgenden soll kurz dargestellt werden, wie ein zivilgerichtliches Verfahren in der Schweiz abläuft und welche Verfahrensabschnitte dabei zu durchlaufen sind.

### I. Schlichtungsverfahren

Bei den meisten zivilrechtlichen Streitigkeiten muss zuerst ein Schlichtungsverfahren durchlaufen werden, bevor eine Klage bei Gericht erhoben werden kann. Daher ist der erste Schritt zur Durchsetzung eines zivilrechtlichen Anspruches meist die Einreichung eines Schlichtungsgesuchs bei der Schlichtungsbehörde am Wohnort oder Sitz der beklagten Partei.

Die Schlichtungsbehörde lädt nach Erhalt des Schlichtungsgesuchs zur Schlichtungsverhandlung vor. Nach dem Grundsatz „schlichten statt richten“ versucht die Schlichterin oder der Schlichter an dieser Verhandlung, eine einvernehmliche Regelung der Streitigkeit zu erwirken und so ein langandauerndes und unter Umständen teures Gerichtsverfahren zu verhindern.

Eine Schlichtungsverhandlung läuft meist so ab, dass zuerst jede Partei darlegen kann, wie die Streitsache aus ihrer Sicht aussieht. Danach versucht die Schlichterin oder der Schlichter, zusammen mit den Parteien einen Kompromiss zu finden. Gelingt dies, so setzt die Schlichterin oder der Schlichter eine Vereinbarung, einen sogenannten Vergleich, auf, mittels dem die Streitigkeit beendet wird und der die gleiche Wirkung wie ein gerichtliches Urteil hat.

Kommt an der Schlichtungsverhandlung kein Vergleich zustande, stellt die Schlichterin bzw. der Schlichter die Klagebewilligung aus und übergibt diese der klagenden Partei. Die Klagebewilligung ist das „Eintrittsbillett“ ins Gerichtsverfahren. Sie ist während dreier Monate gültig.

Es gibt Ausnahmen vom Grundsatz, dass dem Gerichtsverfahren ein Schlichtungsverfahren vorgelagert ist. So ist beispielsweise für Streitigkeiten über Ansprüche aus Geistigem Eigentum sowie für handelsgerichtliche und familienrechtliche Angelegenheiten (wie z.B. einer Scheidung) kein Schlichtungsverfahren vorgesehen. Zudem können die Parteien bei Streitigkeiten mit einem Streitwert von mindestens CHF 100,000.00 auf das Schlichtungsverfahren verzichten.

## 2. Erstinstanzliches Gerichtsverfahren

### a) Schriftenwechsel

Bei Streitigkeiten, für die ein Schlichtungsverfahren vorgeschrieben ist, muss die klagende Partei innerhalb der dreimonatigen Gültigkeitsdauer der Klagebewilligung eine Klage beim zuständigen Gericht einreichen. Andernfalls verwirkt die Klagebewilligung. Bei Streitigkeiten, für die kein Schlichtungsverfahren vorgesehen ist, kann die Klage dagegen grundsätzlich jederzeit und so lange erhoben werden, als die Ansprüche, die geltend gemacht werden, nicht verwirkt oder verjährt sind.

Die Klage wird in aller Regel schriftlich erhoben. Dabei reicht die klagende Partei eine Klageschrift ein. In dieser führt sie aus, welche Ansprüche sie gegenüber der beklagten Partei geltend macht, sie beschreibt darin den Sachverhalt, der zur Streitigkeit geführt hat, aus ihrer Sicht und sie führt darin die Beweismittel auf, mit denen sie ihre Sachverhaltsdarstellung beweisen möchte.

Nach Erhalt der Klageschrift prüft das Gericht, ob die Klageschrift innert der dreimonatigen Gültigkeitsdauer der Klagebewilligung eingereicht wurde, ob es für die Beurteilung der Klage zuständig ist und ob die Klageschrift den erforderlichen Mindestinhalt hat. Ist dies alles der Fall und ist die klagende Partei zudem der Aufforderung des Gerichts zur Bezahlung des Gerichtskosten-

vorschusses rechtzeitig nachgekommen, so leitet das Gericht die Klageschrift an die beklagte Partei weiter. Zudem räumt es letzterer eine Frist ein, in der diese eine Klageantwort einreichen kann.

In der Klageantwort nimmt die beklagte Partei Stellung zu den Ausführungen in der Klageschrift. Sie hält fest, ob sie die vollständige Abweisung der Klage verlangt oder die Klage in einem gewissen Umfang anerkennt. Zudem legt sie dar, in welchen Punkten sich der Sachverhalt ihrer Ansicht nach anders abgespielt hat, als dies die klagende Partei beschrieben hat. Schliesslich hat die beklagte Partei in der Klageantwort ihre Beweismittel aufzuführen.

Mit Eingang der Klageantwort bei Gericht ist der erste Schriftenwechsel abgeschlossen.

Nach dem ersten Schriftenwechsel hat das Gericht mehrere Möglichkeiten, das Verfahren fortzusetzen:

1. Das Gericht kann direkt zur Hauptverhandlung vorladen.
2. Das Gericht kann eine Instruktionsverhandlung anordnen. Diese kann unterschiedliche Zwecke haben. Oftmals versucht das Gericht an einer Instruktionsverhandlung noch einmal, auf eine einvernehmliche Regelung der Streitigkeit hinzuwirken, indem unter seiner Leitung Vergleichsgespräche geführt werden. Manchmal dient die Instruktionsverhandlung auch dazu, den Streitgegenstand zu erörtern, den Sachverhalt zu ergänzen oder mit den Parteien den weiteren Ablauf des Gerichtsverfahrens zu besprechen.
3. Als dritte Möglichkeit kann das Gericht nach dem ersten Schriftenwechsel oder auch nach einer allfälligen Instruktionsverhandlung einen zweiten Schriftenwechsel anordnen. In diesem kann jede Partei in einer zweiten schriftlichen Eingabe je noch einmal ihre Sicht der Dinge darlegen und ihre in der Klageschrift bzw. Klageantwort gemachten Ausführungen ergänzen.
4. Bei kleineren, einfachen Fällen umfassen die einzelnen schriftlichen Eingaben der Parteien meist zehn bis zwanzig Seiten. Bei grossen und komplizierten Prozessen können sich die Eingaben aber auch auf über hundert Seiten

erstrecken. Da die Parteien jeweils Fristen von in aller Regel zwanzig bis dreissig Tagen zur Verfügung haben, um ihre jeweiligen schriftlichen Eingaben einzureichen und diese Fristen auch erstreckt werden können, dauert allein der schriftliche Teil eines Gerichtsverfahrens oftmals schon mehrere Monate.

## **b) Hauptverhandlung**

Dem Schriftenwechsel folgt die Hauptverhandlung. Diese findet in einem Gerichtssaal des zuständigen Gerichts statt. Im Rahmen der Hauptverhandlung können die Parteien zu Beginn der Verhandlung je zwei Plädoyers halten. Dabei wird meist noch einmal der Sachverhalt kurz zusammengefasst, wie er sich aus Sicht der plädierenden Partei gestaltet. Zudem versuchen die Parteien, die Aufmerksamkeit des Gerichts je noch einmal auf die Punkte zu lenken, die für ihre Sicht der Dinge sprechen.

Nach den Plädoyers nimmt das Gericht die von den Parteien angebotenen Beweise ab. Es befragt beispielsweise die Zeugen, deren Befragung von den Parteien verlangt wurde, hört einen Experten an, der ein gerichtliches Gutachten zur Sache erstellt hat, führt einen Augenschein durch, etc.

Nach der Beweisabnahme erhalten die Parteien noch einmal die Gelegenheit, Plädoyers, die sogenannten Schlussplädoyers, zu halten. Darin können sie ausführen, was sich ihrer Ansicht nach aus den eingereichten Akten und gegebenenfalls aus dem gerichtlichen Gutachten ergibt, sie können die Aussagen der Zeugen und Experten kommentieren, darlegen, wie sie das Ergebnis des vom Gericht durchgeführten Augenscheins einschätzen, etc. Zudem können Sie auch festhalten, wie der durch die verschiedenen Beweismittel bewiesene Sachverhalt rechtlich zu würdigen ist. Natürlich interpretieren die Parteien in den Schlussplädoyers die Beweise und die Rechtslage meist so, dass das Ergebnis möglichst günstig für sie ausfällt. Sie versuchen noch einmal, das Gericht von ihrem Standpunkt zu überzeugen.

Mit den Schlussplädoyers ist das erstinstanzliche Gerichtsverfahren abgeschlossen und das erstinstanzliche Gericht hat den Entscheid zu fällen. Der

Entscheid wird den Parteien normalerweise schriftlich mitgeteilt. Meist enthält er lediglich den Urteilsspruch. Die Parteien haben dann zehn Tage lang Zeit, eine Begründung des Entscheids zu verlangen. Aus dieser Begründung sind die Überlegungen ersichtlich, aufgrund der das Gericht zu seinem Urteilsspruch gekommen ist. Zieht eine Partei die Anfechtung des Entscheids in Betracht, muss sie diese Überlegungen unbedingt kennen und sie muss daher zwingend die Begründung verlangen. Ohne Kenntnis der Begründung kann sie den Entscheid nicht anfechten.

Meist braucht das Gericht einige Wochen, um die Urteilsbegründung zu schreiben. Nach Erhalt des begründeten Urteils haben die Parteien in einigen Fällen zehn Tage, in den meisten Fällen dreissig Tage Zeit, das Urteil anzufechten. Verzichten sie darauf, wird der Entscheid rechtskräftig.

### 3. Rechtsmittelverfahren

Akzeptiert eine Partei den Entscheid des erstinstanzlichen Gerichts nicht und zieht es diesen weiter, so kommt es zu einem Rechtsmittelverfahren vor der zweiten Instanz. Die meisten erstinstanzlichen Entscheide können an eine kantonale Instanz (Kantons- oder Obergericht) weitergezogen werden. Ist eine Partei mit dem Entscheid dieser zweiten Instanz nicht einverstanden, kann sie unter Umständen eine Beschwerde ans Bundesgericht machen, das dann die Streitigkeit als dritte Instanz definitiv entscheidet. In einigen Fällen (z.B. bei Streitigkeiten über Geistiges Eigentum, bei kartell- und wettbewerbsrechtlichen sowie handelsgerichtlichen Streitigkeiten, etc.) gibt es nur eine einzige kantonale Instanz (meist ist dies das Kantons- oder Obergericht). Deren Entscheid ist direkt beim Bundesgericht anzufechten.

Rechtsmittelverfahren sind in aller Regel reine Aktenverfahren. Das heisst, es findet meist keine mündliche Verhandlung mehr statt. Die Partei, die den erstinstanzlichen Entscheid anfecht, hat innert der Rechtsmittelfrist eine Berufungs- oder Beschwerdeschrift einzureichen. In dieser muss sie darlegen, in welchen Punkten der erstinstanzliche Entscheid ihrer Ansicht nach abzuändern ist und weshalb der Entscheid nicht rechtmässig ist.

Nach Erhalt der Berufungs- oder Beschwerdeschrift prüft die Rechtsmittelinstanz, ob die Berufung oder Beschwerde rechtzeitig erhoben wurde und ob die entsprechende Eingabe den erforderlichen Mindestinhalt aufweist. Ist dies der Fall, leitet sie die Berufungs- oder Beschwerdeschrift an die andere Partei weiter. Diese hat dann Gelegenheit, im Rahmen der Berufungs- oder Beschwerdeantwort Stellung zu den Ausführungen in der Berufungs- oder Beschwerdeschrift zu nehmen. Die Rechtsmittelinstanz entscheidet dann aufgrund der erstinstanzlichen Akten und der schriftlichen Eingaben der Parteien im Rechtsmittelverfahren.

## 4. Wie lange dauert ein Gerichtsverfahren?

Je nachdem, wie kompliziert eine Streitigkeit ist, ob die Befragung von Zeugen oder Experten oder die Erstellung eines gerichtlichen Gutachtens notwendig ist und wie gross die Arbeitsbelastung des zuständigen Gerichts ist, dauert ein erstinstanzliches Gerichtsverfahren meist sechs bis zwölf Monate. Bei schwierigen Streitfällen oder bei grosser Arbeitsbelastung des Gerichts kann das erstinstanzliche Verfahren auch über ein Jahr andauern.

Bei Rechtsmittelverfahren muss mit einer Verfahrensdauer von ungefähr einem Jahr pro Instanz gerechnet werden. Je nach Fall und Gericht kann die Dauer auch länger sein.

Haben Sie Fragen zum Ablauf eines Gerichtsverfahrens? Brauchen Sie prozess-rechtliche Unterstützung?

Wir sind Ihnen gerne behilflich.